

**Unterhalt der von der
Gemeinde übernom-
menen gemeinsamen
Bodenverbesserungs-
anlage**

Version

Inhaltsverzeichnis

I.	Geltungsbereich, Zuständigkeit und Kosten.....	1
II.	Pflichten des Gemeinderates, des Aufsehers und der Beteiligten	2
III.	Vorschriften über den Unterhalt.....	3
IV.	Besondere Vorschriften	4
V.	Unterhaltskosten.....	6
VI.	Übergangsbestimmungen	7

Unterhalt der von der Gemeinde übernommenen gemeinsamen Bodenverbesserungsanlage

Die Einwohnergemeinde Wohlen erlässt über den Unterhalt der nachfolgend verzeichneten Bodenverbesserungsanlagen

1. 1916 Brunnenmoos- Entwässerung
2. 1921- 1922 Korrektur Büelisackerkanal
3. 1922- 1924 Güterregulierung und Entwässerung Junkholz- Obermatten
4. 1923- 1924 Güterregulierung und Entwässerung Boll
5. 1929- 1931 Entwässerung Bünzgebiet (Niedermatten)
6. 1930- 1935 Güterregulierung und Entwässerung Bünzgebiet (Obermatten)
7. 1936- 1938 Güterregulierung und Entwässerung Wohlerberg, Säusack, Kintis
8. 1937 Fulenbach
9. 1941- 1942 Entwässerung und Ergänzungsentwässerung Eichholz- Obermatten
10. 1941- 1943 Güterregulierung und Entwässerung Kessimoos- Fädehag
11. 1942- 1943 Entwässerung Althau
12. 1942- 1943 Güterregulierung Eichholz
13. 1942- 1943 Entwässerung Burstmatten Anglikon
14. 1943- 1945 Wegbau und Entwässerung Schweikhau etc. und Vorflutleitung im Brunnenmoos, inkl. Ergänzungsentwässerung Obermatten (1928 und 1933), Brunnenmoos (1946) und Fädehag (1965) und zukünftige Unternehmen

folgendes **REGLEMENT:**

I. Geltungsbereich, Zuständigkeit und Kosten

§ 1

Über die vorstehend verzeichneten gemeinsamen Bodenverbesserungsanlagen und die daran beteiligten Grundeigentümer und Grundstücke ist vom Gemeinderat ein Beteiligten- und Flächenverzeichnis zu führen und stets auf dem laufenden zu halten. Als Grundlage dient ein Ausführungsplan 1:2000.

§ 2

Die vorstehend genannten Anlagen unterliegen auch nach ihrem Übergang zu Eigentum und Unterhalt an die Gemeinde den flurrechtlichen Vorschriften. Die Gemeinde übernimmt unter Vorbehalt der Beitragspflicht der beteiligten Grundeigentümer die Verwaltung und den Unterhalt.

§ 3

Unterhalt, Verwaltung und Ordnung der Nutzung sind Sache des Gemeinderates. Dieser ist ermächtigt, die Überwachung einem Ausschuss (einem seiner Mitglieder allein oder unter Zuzug von Beteiligten) zu übertragen.

§ 4

Der Gemeinderat bestimmt die Entschädigung für Ausschuss und Aufseher. Er setzt die Beitragshöhe der Beteiligten unter Vorbehalt der Beschwerde an die kantonale Bodenverbesserungskommission fest.

§ 5

Zur Besorgung des ordentlichen Unterhaltes, zur Behebung unvorhergesehener, sofort zu beseitigender Schäden und für die Kosten der Verwaltung wird dem Gemeinderat alljährlich im Budget ein Vorschuss bewilligt. Erfordert eine Arbeit ausserordentliche Aufwendungen, so ist zuvor eine Versammlung der Grundeigentümer einzuberufen. Bei Gefahr im Verzug dürfen die bis zu dieser Versammlung nötigen dringendsten Sicherungen ausgeführt werden.

§ 6

Die Aufwendungen für die Verwaltung und den Unterhalt der übernommenen Anlagen sind, soweit sie nicht aus den Zinsen vorhandener Unterhaltsfonds oder andern allfälligen Beiträgen bestritten werden können, durch Beiträge der beteiligten Grundeigentümer und einen angemessenen Gemeindebeitrag zu decken.

II. Pflichten des Gemeinderates, des Aufsehers und der Beteiligten

§ 7

Der Gemeinderat ist für den einwandfreien Unterhalt sämtlicher Anlagen und deren Verwaltung verantwortlich. Er besorgt den Einzug der Beiträge und die Rechnungsablage. Alljährlich im Herbst sind die Anlagen, zwecks Festsetzung des Budgetbetrages und Kontrolle der Werke mit dem Aufseher zu begehen. Die Behebung der Schäden und Mängel sind unverzüglich, jedoch möglichst ausserhalb der Vegetationszeit auszuführen. Bei Unfähigkeit oder wiederholter schwerer Pflichtverletzung hat der Gemeinderat den Aufseher abzubrufen und zu ersetzen. Über die Kontrolle der Werke durch Gemeinderat und Aufseher ist ein Rapportbuch zu führen. Der Gemeinderat hat alle 5 Jahre, erstmals 1975 dem zuständigen Departement über die erfolgte Aufsicht und die finanziellen Aufwendungen und Verhältnisse Bericht zu erstatten.

§ 8

Der Aufseher hat sämtliche, dem Reglement unterworfenen Anlagen periodisch zu begehen und zu kontrollieren, speziell nach stärkeren Witterungseinflüssen (Gewitter, Frostperioden, etc.), bei geologischen Gefahren (Rutschtendenz) oder aussergewöhnlicher Beanspruchung (Bautätigkeit mit Lastenverkehr, Umleitungen etc.) und Meldung an den Gemeinderat zu erstatten. Dem Aufseher obliegen folgende Arbeiten:

a) laufender Unterhalt

Instandstellung der Wege, Böschungen und Bankette.

Instandstellung der Entwässerungssysteme.

Aufsicht über die Freihaltung sämtlicher Schächte und Seitengräben.

Signalisation und Abschränkung bei Bauarbeiten.

Flicken von schadhaften Stellen sowohl wassergebundener Verschleiss-Schicht als auch bei bituminösem Deckbelag.

Meldung bei abnormal hohem Unterhalt bestimmter Wegstrecken an den Gemeinderat zur Überprüfung von Abhilfemassnahmen, wie allfälliger Beizug der Verursacher oder durch finanziellen Mehraufwand zwecks Reduktion des Unterhaltes.

Meldung an den Gemeinderat bei offensichtlicher Zuwiderhandlung oder Schadenverursachung.

b) periodischer Unterhalt

Reinigen der Kontroll- und Einlaufschächte.

Abschnittweise Gesamtüberholung der Wege, sei es bei wassergebundener Verschleiss-Schicht durch Aufreissen der Wegplanie, Neuplanierung und Wiederverdichtung oder durch Neubekiesung; bei bituminösem Deckbelag durch Reinigen der Oberfläche, Aufspritzen eines geeigneten Bindemittels und Abdecken mit Splitt.

Ausflicken von Schlaglöchern mit geeignetem Material (Kaltmischgut).

Abranden der eingewachsenen Bankette.

Für den periodischen Unterhalt können geeignete Beteiligte im Stundenlohn beigezogen werden. Bei Fehlen geeigneter Geräte und Maschinen sollen Baufirmen zugezogen werden.

§ 9

Die Beteiligten haben den Werken grösstmögliche Schonung angedeihen zu lassen, wie

Offenhalten der Seitengräben und der Schachtabdeckung.

Schonung der Weganlagen bei anhaltend nasser Witterung.

Nichtumpflügen der Bankette (10 cm ausserhalb Wegvermarkung bzw. 30 cm ab Weg).

Zerstören der Verschleiss-Schicht durch die Pflugschar oder Schleppen von harten Gegenstände aller Art.

Erkannte Schäden sind unverzüglich dem Aufseher zu melden.

III. Vorschriften über den Unterhalt

§ 10

Der Unterhalt der Anlagen richtet sich nach den dafür bestehenden flurrechtlichen Vorschriften und den Weisungen der zuständigen kantonalen Behörden.

§ 11

Die Arbeiten dürfen nur von geeignetem Personal ausgeführt werden. Die Übertragung der Unterhaltsarbeiten an eine regionale Arbeitsgemeinschaft ist gegebenenfalls zu prüfen. Grössere Ergänzungsarbeiten hat der Gemeinderat vor Beginn der Ausführung dem Kant. Meliorationsamt zu melden.

§ 12

Die Grundeigentümer und die an den einbezogenen Grundstücken Berechtigten haben die für den vorschriftsgemässen Unterhalt der Anlagen erforderlichen Arbeiten auf ihren Grundstücken zu dulden. Veränderungen, welche die gemeinsamen Anlagen beeinträchtigen oder gefährden oder den Unterhalt erschweren, sind an den beteiligten Grundstücken nur mit Bewilligung des Gemeinderates und auf Kosten des Gesuchstellers zulässig. In wichtigen Fällen ist die Genehmigung des zuständigen Departementes einzuholen.

§ 13

Das eigenmächtige Beschädigen, Öffnen oder Benützen von Drainage- oder Strassenentwässerungsleitungen und von andern gemeinsamen Anlagen ist verboten und wird vom Gemeinderat im Rahmen seiner Zuständigkeit gebüsst.

§ 14

Gegen pflichtwidrige Grundeigentümer oder störende Dritte kann der Gemeinderat über dies Busse oder Haft nach Art. 292 des eidg. Strafgesetzbuches androhen oder Verwaltungszwang anwenden.

§ 15

Alle Beschwerden sind dem zuständigen Departement einzureichen, das sie von Amtes wegen zur Erledigung an die zuständige Stelle weiterleitet.

Über Anstände, die Bewertungen, Schätzungen, Entschädigungen, den Beizug neuer Mitglieder, Beiträge, Abschlagszahlungen und Kostenverteilungen betreffen, entscheidet die kantonale Bodenverbesserungskommission endgültig.

IV. Besondere Vorschriften

Für Weganlagen

§ 16

Weganlagen und ihre Bestandteile sind bei der Bewirtschaftung vor Schäden und Verunreinigung zu bewahren. Fehlbare haften für Ersatz und Wiederinstandstellung. Der Gemeinderat kann für gewisse Wagen- und Fahrzeugkategorien ein Fahrverbot erlassen und unter den nötigen schützenden Auflagen in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

§ 17

Ausgebaute Feldwege sind, soweit erforderlich, gehörig herzurichten. Dabei ist dem fachgerechten Ausbessern von schadhaften Stellen (Löchern, Frostauftriebe, etc.) besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

§ 18

Mit Gras bestandene Wegbörder haben die Anstösser regelmässig abzumähen.

Für Entwässerungsanlagen

§ 19

In Drainagegebieten dürfen Weiden, Erlen, Pappeln, Eschen, Espen und andere der Drainage schädliche Pflanzen nicht gesetzt und nicht geduldet werden. Kernobstbäume sind nur in einer Entfernung von mind. 7 m und Steinobstbäume nur in einer solchen von wenigstens 14 m Entfernung von Entwässerungssträngen zulässig. Wird trotz dieser Bestimmung auf einem Entwässerungssystem eine Halb-, Hoch- oder Niederstammanlage erstellt, ist der Eigentümer für sämtliche Konsequenzen verantwortlich und haftbar.

§ 20

Den offenen Ausmündungen von Leitungen ist besondere Sorgfalt zu widmen. Schächte müssen immer gut sichtbar gehalten werden. Das widerrechtlich Beschädigen, Öffnen oder Benützen von Entwässerungsanlagen ist verboten.

§ 21

In Drainage-, Sammel- und Strassenentwässerungsleitungen dürfen keine schmutz-, fäkalien- oder säurehaltigen und keinerlei für die Fische schädlichen Abwasser eingeleitet oder feste Abfälle und dergleichen eingeworfen werden. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch den Gemeinderat, das Gewässerschutzamt und das kant. Meliorationsamt und haben eine einmalige Anschlussgebühr und jährliche Benützungsgebühren zu bezahlen.

§ 22

Für den Unterhalt offener Kanäle gelten folgende Richtlinien:

- a) Auskolkungen in der Sohle von weniger als 30 cm Tiefe sind mit grossen Steinen eben auszufüllen und zu verkeilen. Bei grösserer Tiefe und starkem Gefälle ist abwechselungsweise je eine Lage gekreuzter Faschinenruten von etwa 20 cm Höhe bis auf die ursprüngliche Nivellette der Sohle einzubringen.
- b) Grosse Steine, Wurzelstöcke, Bäume usw., die den Wasserablauf hindern und die Kolkbildung begünstigen, sind zu entfernen. Ebenso sind Schlammansammlungen und Kiesbänke, welche sich in der Sohle gebildet haben, sorgfältig bis auf die ursprüngliche Sohle abzutragen.
- c) Kanalböschungen erfordern besondere Sorgfalt. Grosse Bäume dürfen auf ihnen nicht geduldet werden. Mit Gras bewachsenen Flächen sind alljährlich zweimal abzumähen. Bei allfälligen Rutschungen und Einstürzen ist vorerst die Ursache zu beheben (Ableitung von Wasser etc.), hierauf sind die Böschungen nach dem ursprünglichen Profil wieder herzustellen und nötigenfalls durch Pfahlreihen oder Steinschüttungen zu sichern. Allfällige Lücken bei bloss mit Rasen bekleideten Böschungsfüssen müssen rechtzeitig mit Steinschüttungen, event. Faschinengeflecht oder Randsteinen abgesichert werden. Schadhafte gewordene steinerne Böschungsfüsse müssen mit gleichem Material sorgfältig ausgebessert werden.
- d) Wenn sich an Rohrdurchlässen, Brücken, Stegen, Wehren, Schleusen, Kaskaden, Traversen, Schwellen usw. Mängel zeigen, so sind zur Verhütung grösseren Schadens unver-

züglich die notwendigen Massnahmen anzuordnen. Ferner sind alle Hinterspülungen mit steinigem Material auszustampfen oder mit Beton auszugiessen, vermoderte Holzteile in solidem Material zu ersetzen, schadhafte Sohlen- und Sturzbodenpflasterungen genau nach Profil zu reparieren und talwärts durch Pfahlreihen und Schwellen zu sichern, rostende Eisenteile rechtzeitig neu anzustreichen und die Verputzflächen des Mauerwerks sorgfältig zu unterhalten.

- e) In Fischgewässern dürfen Reinigungsarbeiten nur ausserhalb der Laichzeit und unter Beobachtung der fischereipolizeilichen Vorschriften ausgeführt werden.

§ 23

Für den Unterhalt der Drainageleitungen gelten folgende Regeln:

- a) Die Ausmündungen müssen ständig gesichert sein und wenn möglich wenigstens 20 cm über der Sohle des Vorflutgrabens liegen.
- b) Strassen-, Einlauf- und Kontrollschächte, Durchlässe, Ausläufe und andere Kunstbauten sind periodisch zu reinigen und sorgfältig zu unterhalten.
- c) Drain- und Sammelleitungen mit Eisenockerablagerungen und solche, welche der Verschlammungsgefahr ausgesetzt sind, sollen periodisch mit der Boarute gereinigt werden.
- d) Namentlich in den ersten Jahren sind die auf den Drains aufkommenden Schachtelhalme, Huflattiche, Disteln und Sauerampfer und andere tiefwurzelnde Unkräuter sorgfältig auszujäten.

V. Unterhaltskosten

§ 24

Die beteiligten Grundeigentümer der offenen Flur (gemäss Beteiligten- und Flächenverzeichnis) bezahlen pro Are und Jahr Fr.--.60

Eigentümer von beteiligten Waldparzellen bezahlen pro Are und Jahr Fr.--.10

Sollten sich die obigen Unterhaltsbeiträge auf längere Sicht als zu hoch oder zu niedrig erweisen, so können sie auf Antrag der Landwirtschaftskommission vom Gemeinderat abgeändert werden.

Die Gemeindebeiträge werden wie folgt festgelegt:

- an die Unterhaltskosten der Entwässerung 20%
- an die Unterhaltskosten der Wege:
 - a) Für vielbegangene Wege 80%
 - b) Für weniger begangene Wege 50%
 - c) Für ausgesprochene Landwirtschaftswege 20%

Die Wege sind, gemäss ihrer Gemeindebeitragsklassierung auf dem Übersichtsplan zu kennzeichnen (a, b oder c) und periodisch zu überprüfen und neu einzustufen.

Die Anschliesser von geduldeten Abwasserleitungen haben Gebühren und Beiträge zu bezahlen, laut Reglement über die Entwässerung der Liegenschaften in der Gemeinde Wohlen.

Sämtliche Beitragspflichten ist ein Exemplar dieses Reglementes zuzustellen.

VI. Übergangsbestimmungen

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das zuständige Departement in Kraft.

Also beschlossen vom Einwohnerrat am 19. Juni 1972

Der Präsident:

P. Kuhn

Der Aktuar:

P. Hartmann

Das vorstehende Reglement wird genehmigt.

Aarau, 7. August 1972

Aarg. Finanzdepartement
Abt. Landwirtschaft
Der Chef:

W. Keller